

# Sonderbauvorschriften

## § 1 Zweck

<sup>1</sup> Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz Schlossbach und Revitalisierung Schlossgraben“ bezweckt die Gewährleistung des Hochwasserschutzes und die Entlastung der ARA von Fremdwasser durch den Neubau einer Bachleitung zur Dünnern.

<sup>2</sup> Den Ersatz des Durchlasses NW 800 mm zur Parzelle Nr. 1370 (AEK-Trafo-Station).

<sup>3</sup> Die Revitalisierung des Schlossgrabens (Meteorwassergerinne im Schlosspark).

## § 2 Geltungsbereich

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für die in den Plänen BSB.40155.1/1 durch eine braune Bänderung gekennzeichneten Gebiete.

## § 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

<sup>1</sup> Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen, sowie die kantonalen Bauvorschriften und die eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Das für das Projekt beanspruchte Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG 711.1) unterstellt.

## § 4 Baulinien neue Schlossbachleitung

<sup>1</sup> Die Baulinien der Schlossbachleitung Schlossstrasse bis Dünnern sind beidseitig ab Ausserkant der neuen Schlossbachleitung 4.00 m.

<sup>2</sup> Durchleitungsentschädigungen werden mittels Dienstbarkeitsverträgen geregelt.

<sup>3</sup> Die Dienstbarkeitsverträge werden durch die Amtschreiberei Thal Gäu Olten erstellt.

## § 5 Revitalisierung Schlossgraben

<sup>1</sup> Die Wellbleche, welche als Erosionsschutz von der Einwohnergemeinde Oensingen in das Gerinne des Meteorwassers aus dem Gebiet Schlossguet montiert wurden, sollen entfernt werden.

<sup>2</sup> Als Erosionsschutz werden ein Langzeit haltbares Kunststoff-Erosionsgitter (Raumgitter) montiert und mittels Hydroansaat begrünt. Durch das Erosionsschutzgitter können Gebüsch und Stauden wachsen und zur Bodenstabilisierung beitragen.

## § 6 Ersatz Durchlass zur Parzelle AEK

Der bestehende Betonrohrdurchlass NW 800 mm zur AEK Parzelle Nr. 1730 mit einer Trafo-Station genügt hydraulisch nicht. Der Durchlass wird entfernt und das Bachprofil verbreitert. Von der Schlossstrasse wird eine neue Treppe zur AEK-Trafo-Station erstellt.

## § 7 Nutzung/Unterhalt

Waldareal:

<sup>1</sup> Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Für den Unterhalt des Schlossbaches und seinen Seitenbächen ist die Einwohnergemeinde Oensingen zuständig. Der Unterhalt hat nach dem „Unterhaltskonzept Fliessgewässer“ zu erfolgen.

## § 8 Baumersatz

An der Klusstrasse beim Kontrollschacht Nr. 3 muss ein alter Kastanienbaum gefällt werden. Die Ersatzmassnahme für diese Fällung wird im Rahmen des Heckenkonzepts der Einwohnergemeinde Oensingen umgesetzt.

## § 9 Installationsplätze und Materialdepots

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden das Oberbodenlager, das Unterbodenlager sowie die Installationsplätze in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

## § 10 Ausnahmen

Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz Schlossbach und Revitalisierung Schlossgraben“ mit Sonderbauvorschriften sind zulässig, soweit diese der Planungs-idee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn ausserhalb des Siedlungsgebietes, bzw. die Einwohnergemeinde Oensingen innerhalb des Siedlungsgebietes.

## § 11 Inkrafttreten

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.